

Zur Wählbarkeit ist das angetretene fünfundzwanzigste Altersjahr erforderlich.

Anmerkung. Im Falle der Annahme dieses Verfassungsgesetzes fallen in Art. 71 die Worte „der Bezirksversammlung und“ weg.

§ 3. Dieses Verfassungsgesetz wird den Bürgern des Kantons und den in demselben niedergelassenen Schweizerbürgern zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

Zürich, den 29. Augustmonat 1865.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. C. Sulzberger.

Der zweite Sekretär,

Keller.

## Verfassungsgesetz

betreffend die Handels- und Gewerbefreiheit.

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Der Art. 7 der Verfassung soll folgendermaßen lauten:

Die Betreibung von Handel und Gewerben ist frei. Das Gesetz bezeichnet diejenigen Beschränkungen, welche das allgemeine Wohl erfordert.

§ 2. Dieses Verfassungsgesetz wird den Bürgern des Kantons und den in demselben niedergelassenen Schweizerbürgern zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

Zürich, den 29. Augustmonat 1865.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. C. Sulzberger.

Der zweite Sekretär,

Keller.